



MEDIENMITTEILUNG

Chur, 30. Juni 2020

Keine Heiratsstrafe im Kanton Graubünden – Verfassungswidrige Begünstigung Alleinerziehender im kantonalen Steuerrecht

Durch das Teilsplitting besteht keine Heiratsstrafe bei den Kantons- und Gemeindesteuern in Graubünden. Hingegen verletzt die übermässige steuerliche Entlastung Alleinerziehender den verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Heiratsstrafe

Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hatte sich kürzlich mit einem mutmasslichen Fall einer Heiratsstrafe zu beschäftigen. Von Heiratsstrafe ist die Rede, wenn Verheiratete in steuerlicher Hinsicht schlechter gestellt werden als Konkubinatspaare. Das Bundesgericht hielt bereits 1984 fest (BGE 110 Ia 7), dass die kantonalen Steuergesetzgebungen Ehepaare im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belasten dürfen. Später präzisierte das Bundesgericht, dass erst ab einer Differenz von 10% in der steuerlichen Belastung von einer Diskriminierung ausgegangen werden könne. Massgeblich ist der Vergleich von Ehepaar ohne Kinder und Konkubinatspaar ohne Kinder.

Teilsplitting zur Vermeidung der Heiratsstrafe

Im Kanton Graubünden stellt der Gesetzgeber mit dem sogenannten Teilsplitting (das Einkommen der Ehegatten wird durch den Faktor 1.9 geteilt) sicher, dass Ehegatten im Verhältnis zu einem Konkubinatspaar nicht eine steuerliche Mehrbelastung erfahren, die als diskriminierend gilt. Im konkret zu beurteilenden Fall lag die steuerliche Mehrbelastung bei der Kantonssteuer mit 1.42% weit unter dem vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert von 10%.

Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer

Im Bereich der direkten Bundessteuer belief sich die steuerliche Mehrbelastung aufgrund der Heirat im vorliegenden Fall auf 91.3%. Es lag somit ein Fall von "Heiratsstrafe" vor. Diese Besteuerung stützte sich jedoch auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, welches selbst bei Verfassungswidrigkeit sowohl vom Verwaltungsgericht als auch vom Bundesgericht anzuwenden ist (Art. 190 Bundesverfassung). Das Gericht konnte daher lediglich die Verfassungswidrigkeit feststellen, musste jedoch die Beschwerde der Ehegatten in diesem Punkt abweisen.

Übermässige steuerliche Entlastung Alleinerziehender

Das kantonale Steuerrecht sieht vor, dass für Alleinerziehende (Eielfternfamilie) ebenfalls das Teilsplitting zur Anwendung gelangt. Das führt dazu, dass bei den Kantons- und Gemeindesteuern eine alleinstehende Person mit Kind bei gleichem Einkommen exakt gleich besteuert wird wie ein Ehepaar mit Kind. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Alleinerziehenden Person ist bei gleichem Einkommen jedoch höher als bei einem Ehepaar mit Kind. Im ersten Fall müssen mit demselben Einkommen die Lebenshaltungskosten einer erwachsenen Person und einem Kind gedeckt werden, im zweiten Fall diejenigen von zwei Erwachsenen und einem Kind.

Verfassungswidrige kantonale Regelung

Diese kantonale Regelung war ursprünglich vom Bundesgesetzgeber so vorgeschrieben, bevor sie vom Bundesgericht für verfassungswidrig erachtet worden ist. Obwohl in der Folge das Bundesrecht

per 1. Januar 2011 angepasst wurde, hat der kantonale Gesetzgeber es bislang unterlassen, das kantonale Steuergesetz in diesem Punkt anzupassen.

In allgemeiner Weise lässt sich sagen, dass eine alleinstehende Person mit Kind höhere Ausgaben hat als eine alleinstehende Person ohne Kind, aber geringere Ausgaben als ein Ehepaar mit Kind. Will der kantonale Gesetzgeber die bisherige, verfassungswidrige Regelung anpassen, wird er dieser Tatsache Rechnung tragen müssen.

Urteil A 19 13 vom 31. März 2020

Auskunftsperson:

lic. iur. Giuliano Racioppi, Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, Telefon: 081 257 39 83, E-Mail: giuliano.racioppi@vg.gr.ch

Gremium/Quelle: Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden